

# PREISLISTE FÜR THIEM-CARE KURZZEITPFLEGE-EINRICHTUNG AB DEM 01.01.2025

Tägliches Leistungsentgelt	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Bemerkungen
pflegegradunabhängiger Pflegesatz	222,24 €	222,24 €	222,24 €	222,24 €	222,24 €	<b>Erstattungsfähig über Leistungen der KZP / Verhinderungspflege</b> bis zu einer Summe von insgesamt max. 3.539€ / Kalenderjahr
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach §28 Abs. 2 Pflegeberufgesetz (PflBG)	3,93 €	3,93 €	3,93 €	3,93 €	3,93 €	
Entgelt für Unterkunft	45,48 €	45,48 €	45,48 €	45,48 €	45,48 €	<b>Eigenanteil</b> erstattungsfähig über Anspruch auf Entlastungsleistung nach §45b SGB XI, bei entsprechendem Budget oder Finanzierung durch zuständigen Sozialhilfeträger
Entgelt für Verpflegung	7,20 €	7,20 €	7,20 €	7,20 €	7,20 €	
Leistungsentgelt betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	11,15 €	11,15 €	11,15 €	11,15 €	11,15 €	<b>Eigenanteil</b> , sofern nicht durch zuständigen Sozialhilfeträger finanziert
<b>Gesamtes Leistungsentgelt pro Tag (ohne Erstattungen)</b>	<b>290,00 €</b>					

<b>Rechenbeispiel:</b>			
Einsatz kompletter Kurzzeitpflegeanspruch:	kein Anspruch bei PG 1	Pflegegrad 2 - 5	1.854€/Kalenderjahr
möglicher Aufenthalt in Tagen:		8,20	
Eigenanteil:		523,24 €	
Einsatz Anspruch Verhinderungspflege:	kein Anspruch bei PG 1	Pflegegrad 2 - 5	1.685€/Kalenderjahr mind. 6 Monate Vorpflegezeit der Pflegeperson
möglicher Aufenthalt in Tagen:		7,45	
Eigenanteil:		475,54 €	

**Leistungen der Kurzzeitpflege** nach § 42 SGB XI: Pflegegrad 2 bis 5: Der Leistungszeitraum für die Kurzzeitpflege ist auf max. 8 Wochen begrenzt, der maximale Erstattungsbetrag liegt bei 1.854 € pro Kalenderjahr. Ist dieser ausgeschöpft, kann der weitere Aufenthalt der Kurzzeitpflege über die noch nicht ausgeschöpften Mittel für die **Verhinderungspflege** (1.685€ pro Kalenderjahr) finanziert werden. So kann der Anspruch auf insgesamt bis zu 3.539,- € pro Kalenderjahr erhöht werden. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht. Es besteht bei Personen mit PG 1 kein Anspruch auf Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege ggü. der Pflegekasse.

Die **Unterkunfts- und Verpflegungskosten** sind als Eigenanteil vom Pflegebedürftigen selbst zu zahlen. Diese Kosten sind über den Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI erstattungsfähig, soweit das Budget hierfür ausreicht. Sollten hierfür die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen, kann ein Antrag auf Kostenübernahme beim zuständigen Sozialamt (Hilfen zur Pflege) gestellt werden.

#### **Investitionskosten:**

Die Investitionskosten sind als Eigenanteil vom Pflegebedürftigen selbst zu zahlen. Sollten hierfür die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen, kann ein Antrag auf Kostenübernahme beim zuständigen Sozialamt (Hilfen zur Pflege) gestellt werden.

**Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 43 b SGB XI:** Pflegebedürftige Gäste in stationären Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Versorgung, hinausgeht (§ 43b SGB XI). Der Vergütungszuschlag (zurzeit täglich 10,32 € je Anwesenheitstag des Pflegebedürftigen) wird im Rahmen der Kostenübernahme für Kurzzeit-/Verhinderungspflege von den Pflegekassen getragen und bei privat Pflegeversicherten von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

#### **Hälftiges Pflegegeld § 37 SGB XI:**

Während der Inanspruchnahme von Kurzzeit-/Verhinderungspflegeleistungen zahlt die Pflegekasse Pflegegeld in Höhe von 50% des zuletzt zuvor bezogenen Pflegegeldes. Für den ersten und letzten Tag wird Pflegegeld noch in voller Höhe geleistet. Sobald die Kosten den Höchstbetrag der Leistungen für Kurzzeit-/Verhinderungspflege überschreiten lebt der Anspruch auf das ungekürzte Pflegegeld wieder auf.

#### **Freihaltung eines Zimmers bei vorübergehender Abwesenheit (bis zu drei Tage):**

Bei einer unvorhergesehenen oder krankheitsbedingten vorübergehenden Abwesenheit von bis zu drei Tagen innerhalb der Vertragslaufzeit wird das volle Entgelt ohne Abschläge ggü. der Pflegekasse bis zur festgelegten Höhe des Leistungsbetrags weiter berechnet. Es wird ein Freihaltgeld in Höhe der täglichen Investitionsaufwendungen pro Abwesenheitstag bis zu drei Tagen ggü. dem Kurzzeitpflegegast berechnet. Darüber hinaus wird der Kurzzeitpflegeplatz nicht freigehalten. Soll der Platz über den 3. Abwesenheitstag für den Kurzzeitpflegegast freigehalten werden, wird das gesamte Leistungsentgelt pro Tag dem Kurzzeitpflegegast in Rechnung gestellt.